

GGMA - Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 08/2011

1 Geltung der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Markt- und Sozialforschungsaufträge und deren Durchführung sowie für zukünftige Markt- und Sozialforschungsaufträge, welche der Auftraggeber GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH erteilt und deren Durchführung.

1.2 Verwendet der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen, so gelten diese nicht, soweit sie von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH abweichen oder diesen widersprechen. Im Fall widerstreitender Klauseln gilt zunächst deren gemeinsames Minimum. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber eine zwingende Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen beansprucht. Ist das gemeinsame Minimum nicht zu ermitteln, werden diese Klauseln nicht Vertragsbestandteil. Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann insoweit nach der getroffenen individuellen Vereinbarung oder den gesetzlichen Bestimmungen.

1.3 Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen bei oder nach Vertragsabschluss ist stets eine schriftliche Zustimmung der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH erforderlich.

1.4 Alle Angebote, gleich ob in Brief oder Druckwerken, sind stets freibleibend und unverbindlich. Die GGMA behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH führt die übernommenen Aufträge im Sinne beratender Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen und Standesregeln der Markt- und Sozialforschung aus.

2.2 Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse unterstützt mit ihren Leistungen den Auftraggeber bei dessen Entscheidungen. Sie trifft diese aber nicht selbst.

2.3 Für den Inhalt und den Umfang der von der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Einzelvertrag maßgeblich, soweit sich dazu nicht aus diesen AGB bereits etwas ergibt.

3 Angebot, Untersuchungsvorschlag

3.1 Die GGMA Gesundheitsmarktanalyse mbH unterbreitet dem Interessenten ihr unverbindliches Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Untersuchung sowie die zu zahlende Vergütung angegeben sind.

3.2 Der Interessent erhält den Untersuchungsvorschlag ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.

3.3 Soweit der Auftraggeber mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse

mbH nicht offensichtlich ist, weist ihn diese darauf hin. Der Auftraggeber muss dann schriftlich sein Ziel offen legen.

3.4 Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden kann die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nicht gewährleisten, es sei denn, sie wird schriftlich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.

3.5 Änderungen des Auftrags nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

4 Vergütung

4.1 Die im Untersuchungsvorschlag genannte Vergütung umfasst grundsätzlich alle von der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende, vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH eine zusätzliche Vergütung verlangen.

4.2 Mehrkosten, die von der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nicht zu vertreten sind, und Mehrkosten, die von der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, können gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat.

4.3 Die vereinbarte Vergütung dient zur Finanzierung der Durchführung der jeweiligen Untersuchung. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart wird, werden Vergütungen zu 50% bei Auftragserteilung, zu 25% bei Beginn der Erhebungsarbeit (d.h. mit Abschluss der entsprechenden Vorbereitungsarbeiten) und zu 25% bei Ablieferung der Ergebnisse fällig. Wenn eine Leistung in mehreren Phasen und mit der Lieferung von Zwischenergebnissen durchgeführt werden soll, werden bei Lieferung der jeweiligen Zwischenergebnisse für jede Phase Abschlussrechnungen erstellt.

4.4 Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Im Fall von Zahlungsverzug ist die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH behält sich im Fall säumiger Zahlungen auch das Recht vor, die Leistungen zurückzuhalten.

4.5 Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder bereits rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

4.6 Sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, wird die Vergütung in den Angeboten in Euro angegeben. Wenn der Vertrag ausdrücklich eine andere Währung als Euro vorsieht, unterliegt dieser den Wechselkursschwankungen. Sollten Wechselkursschwankun-

gen eintreten und dem Unternehmen dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die zum Vertragsabschluss nicht absehbar sind, hat die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH das Recht, diese zusätzlichen Kosten an den Kunden weiterzuberechnen.

5 Auftragsdurchführung

5.1 Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH führt – Nr. 2 entsprechend – den Auftrag nach wissenschaftlichen Methoden der Markt- und Sozialforschung durch.

5.2 Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Untersuchung aus methodischen Gründen, die weder der Auftraggeber noch die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, informiert die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH unverzüglich den Auftraggeber. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.

5.3 Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie vom Auftraggeber getragen werden. Dabei ist die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH – wie immer – verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren.

5.4 Der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH ist es gestattet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Untersuchungsauftrag Unteraufträge innerhalb und außerhalb der eigenen Organisation zu vergeben. Wenn Unteraufträge außerhalb der eigenen Organisation vergeben werden, teilt die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH dieses dem Auftraggeber sobald wie möglich mit. Auf Anforderung des Auftraggebers ist ihm die Identität dieser Unterauftragnehmer mitzuteilen. Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH sichert zu, dass bei der Vergabe von Unteraufträgen die erforderliche Vertraulichkeit gewahrt und die Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung sowie weitere gesetzliche Vorgaben, wie z.B. der Datenschutz, eingehalten werden.

5.5 Wenn der Auftraggeber einen bestimmten Unterauftragnehmer fordert, haftet die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität dessen Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH im Sinne von Nr. 8.4 vor.

6 Urheberrechte, Eigentumsrechte und akzessorische Pflichten

6.1 Der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH verbleiben alle Rechte, die ihr nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Der Auftraggeber erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und tabellarischen Darstellungen, die von der Gesellschaft für Gesundheit stammen, und an in sonstigen Leistungen verkörperten Know-how ausschließlich der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH zustehen. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.

6.2 Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei der

GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

6.3 Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

6.4 Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH und der Auftraggeber verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

7 Verwendung des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse

7.1 Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung, es sei denn die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH stimmt ihrer vollständigen oder teilweisen Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung zu oder gibt sie aufgrund der Natur der Sache oder aufgrund von Urheberrechten oder Eigentumsrechten (siehe Nr. 6) frei. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH zum Zweck der Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Dokumentations- und Informationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten auch für Untersuchungsberichte und Untersuchungsergebnisse, die aus Gemeinschaftsstudien (Syndicated Studies) resultieren. Der Auftraggeber erhält an diesen kein alleiniges Nutzungsrecht. Diese Regelungen gelten nicht, soweit es sich lediglich um unwesentliche Teile der Untersuchungsberichte oder Untersuchungsergebnisse handelt.

7.2 Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH zulässig, nachdem sie den konkreten zu veröffentlichen Text freigegeben hat.

7.3 Der Gebrauch von Untersuchungsergebnissen und Untersuchungsberichten im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher oder verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.

7.4 Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH als Verfasser des Untersuchungsberichts nennen.

7.5 Der Auftraggeber stellt die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH von allen Ansprüchen frei, die gegen die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH geltend gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder

fahrlässig rechtswidrig verwendet hat, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Haftung der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH und Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung und wissenschaftliche Auswertung der Untersuchung. Gewährleistungsansprüche bestehen bei offensichtlichen Mängeln nur dann, wenn der Auftraggeber diese zwei Wochen nach Erhalt des Untersuchungsberichts und der Untersuchungsergebnisse schriftlich der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH gegenüber rügt. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt diese Frist ab Kenntnisnahme des Mangels, spätestens jedoch nach drei Monaten ab Bekanntgabe der letzten rechtserheblichen Daten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Erhalt der letzten rechtserheblichen Daten und beträgt ein Jahr.

8.2 Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH steht nicht dafür ein, dass die von ihr nach den Regeln und Methoden der Markt- und Sozialforschung erhobenen, ausgewerteten und analysierten Daten vom Auftraggeber in einer bestimmten Weise kaufmännisch verwertet werden können.

8.3 Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH haftet nicht für Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Auslegung der gelieferten Daten/Ergebnisse durch den Auftraggeber entstehen, es sei denn es liegt eine Pflichtverletzung im Sinne von Nr. 8.4 vor.

8.4 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einer vertragswesentlichen Pflicht oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Untersuchung.

8.5 Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden haftet die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Die Höhe des Schadenersatzes ist dabei auf die Gesamthöhe der vereinbarten Nettovergütung des jeweiligen Einzelauftrags beschränkt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden und unvorhersehbaren Folgeschäden ist ausgeschlossen.

8.6 Sofern der Auftraggeber wegen angeblicher Pflichtverletzungen der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber bei der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH regressieren möchte, ist die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH frühest möglich zu informieren. Die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH ist berechtigt, den Rechtsstreit zu führen oder zu betreuen. Dieses Recht der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH lässt die Verteidigungsrechte des Auftraggebers unberührt.

9 Verzug

9.1 Gerät der Auftraggeber mit der Erteilung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Informationen

oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Unterlagen in Verzug, ist die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Kommt der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.

9.2 Bei verspäteter Lieferung haftet die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nur bei Verzug. Schadensersatzansprüche kann der Auftraggeber nur nach Maßgabe der Nr. 8 geltend machen.

9.3 Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Beginn und Ende der Störung teilt die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH dem Auftraggeber mit. Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen hat die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH das Recht, unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

10 Produkttests

10.1 Der Auftraggeber stellt die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt verursacht wurden, gegen die GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH oder ihre Mitarbeiter gestellt werden.

10.2 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen technischen Prüfungen/Untersuchungen/Analysen des Testprodukts durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können.

10.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, Skonti nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.

11.2 Für die Vertragsbeziehung zwischen der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse mbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

11.4 Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.